Gemeinde Putzbrunn

Bebauungsplan Nr. 57 Putzbrunn mit integrierter Grünordnung „Östlich der Solaindenstraße"

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt auf Grund § 2, Abs.1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Satzung vom 16.11.2021

Inhalt:

A Festsetzungen
B Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
C Verfahrensvermerke
D Plandarstellung

Planverfasser:
zeller und blaberger GbR
architekten, stadtplaner GbR
Robuschenstr. 1, 81547 München
T: 089/ 69 39 02 0 Fax: 089/ 69 39 02 99
E-mail: info@zub-architekten.com

Unterschrift

Gemeinde Putzbrunn
Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Unterschrift

Grünplanung:
ML - Landschaftsarchitektur
Spitalgasse 12, 84453 Mühldorf a. Inn
T: 08631/ 185384 Fax: 08631/ 1673970

Schalltechnische Beratung:
ACCON GMBH
Gewerbering 5, 86929 Greifenberg
T: 08192/ 99600 Fax: 08192/ 996029
E-Mail: info@accon.de

Verkehrstechnische Beratung:
Ingenieurbüro Scherer und Kurz
Dorfstraße 12, 85622 Hohenbrunn
T: 08102/7424-0, Fax: 08102/ 7424-99
E-Mail: ing.buero@scherer-kurz.de

1

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Östlich der Solaindenstraße" ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen und die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Westlich der Solaindenstraße" i.d.F. vom 11.03.2014.

A. Festsetzungen

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2.1.1 Die gem. § 4, Abs. 2, Nr. 2 BauNVO zugelassenen Schank- und Speisewirtschaften sind unzulässig.

2.1.2 Die gem. § 4, Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung, Vollgeschosse

3.1 GR 305 Max. zulässige Grundfläche in Quadratmetern, bezogen auf den jeweiligen Bauraum, z. B. 305 m²

3.2 Das Höchstmaß der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4, Satz 1 bis 3 BauNVO, darf durch die Aufgrund der Planzeichnung zulässige Gemeinschaftsstellplätze inkl. ihrer Zufahrt und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu einer GR von 7.680 m² überschritten werden.

3.3 GF 615 Max. zulässige Geschossfläche in Quadratmetern, bezogen auf den jeweiligen Bauraum, z. B. 615 m²

3.4 III Maximale Zahl der Vollgeschosse, z.B. drei Vollgeschosse

Das oberste Vollgeschoss ist als zurückgesetztes Terrassengeschoss wie folgt auszubilden (siehe Schemaskizzenfolgen)

2

Bauräume 1 bis 3

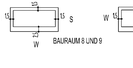

Bauräume 4 bis 7

Bauräume 8 bis 10

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

4.1 Baugrenzen

4.2 nur Einzelhäuser

4.3 o offene Bauweise

3

4.4 Je Wohneinheit im EG ist eine Terrassenüberbauung zulässig. Terrassenüberdachungen sind grundsätzlich als vollständig verglaste, feingliedrige Stahlfilmkonstruktionen auszuführen. Sichtmauerwerk ist ebenfalls lichter Form und abgestimmter Gestaltung mit den an- und umliegenden Gebäudestrukturen herzustellen werden. Die max. Traufhöhe beträgt 2,30 m, die max. Firsthöhe beträgt 2,80 m. Zusammenhängende Terrassenüberdachungen sind prüfbarich auszuführen.

4.5 Wintergärten sind nicht zulässig.

4.6 Folgende Überschreitung der Baugrenzen sind zulässig, wenn die festgesetzten zulässigen Grundflächen eingehalten werden:

Bei den Baurräumen 1 bis 3

- für Terrassen und Terrassenüberdachungen gemäß Punkt 4.4 bis zu einer Tiefe von 2,0 Metern und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der der Solaindenstraße zugewandten Seite des entsprechenden Bauraums
- für Balkone bis zu einer Tiefe von 1,0 Meter und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der der Solaindenstraße zugewandten Seite des entsprechenden Bauraums.

Bei den Baurräumen 4 und 5

- für Terrassen und Terrassenüberdachungen gemäß Punkt 4.4 bis zu einer Tiefe von 2,0 Metern und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der Süd- und Ostseite des entsprechenden Bauraums
- für Balkone bis zu einer Tiefe von 1,0 Meter und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der Süd- und Ostseite des entsprechenden Bauraums.

Bei den Baurräumen 6 und 7

- für Terrassen und Terrassenüberdachungen gemäß Punkt 4.4 bis zu einer Tiefe von 2,0 Metern und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der der Hauptstraße abgewandten Seite des entsprechenden Bauraums
- für Balkone bis zu einer Tiefe von 1,0 Meter und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der der Hauptstraße abgewandten Seite des entsprechenden Bauraums.

Beim Baurraum 10

- für Terrassen und Terrassenüberdachungen gemäß Punkt 4.4 bis zu einer Tiefe von 2,0 Metern und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der Südseite der entsprechenden Bauraums und bis zu einer Tiefe von 1,8 Metern und einer Länge von max. 33% der jeweiligen Außenwand an der Ost- und Westseite des Bauraums.
- für Balkone bis zu einer Tiefe von 1,0 Meter und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der Südseite des entsprechenden Bauraums und bis zu einer Tiefe von 1,0 Meter und einer Länge von max. 33% der jeweiligen Außenwand an der Ost- und Westseite des Bauraums.

Bei den Baurräumen 1 und 2

- für Einzelhäuser durch Vorsätzer bis zu einer Gesamtbreite von 9,70 Meter und einer Tiefe von 1,5 Meter an der Ostseite des betreffenden Bauraums.

Bei den Baurräumen 3 und 6 bis 9

- für Einzelhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten durch Treppenhäuser und Vorsätzer bis zu einer Tiefe von 1,5 Meter. Die Überschreitung ist je Treppenhaus auf eine Breite von max. 5,50 Meter an der Ostseite des betreffenden Bauraums beschränkt. In der Summe darf die Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhäuser nicht mehr als ein Drittel der Länge der jeweiligen Außenwand betragen.

Bei den Baurräumen 4 und 5

- für Einzelhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten durch Treppenhäuser und Vorsätzer bis zu einer Tiefe von 1,5 Meter. Die Überschreitung ist je Treppenhaus auf eine Breite von max. 5,50 Meter an der Westseite des betreffenden Bauraums beschränkt. In der Summe darf die Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhäuser nicht mehr als ein Drittel der Länge der jeweiligen Außenwand betragen.

Bei den Baurräumen 8 und 9

- für Terrassen und Terrassenüberdachungen gemäß Punkt 4.4 bis zu einer Tiefe von 2,0 Metern und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der der Hauptstraße abgewandten Seite des entsprechenden Bauraums
- für Balkone bis zu einer Tiefe von 1,0 Meter und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der der Hauptstraße abgewandten Seite des entsprechenden Bauraums.

Beim Baurraum 10

- für Terrassen und Terrassenüberdachungen gemäß Punkt 4.4 bis zu einer Tiefe von 1,0 Meter und einer Länge von max. 66% der jeweiligen Außenwand an der Ostseite des betreffenden Bauraums beschränkt. In der Summe darf die Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhäuser nicht mehr als ein Drittel der Länge der jeweiligen Außenwand betragen.

4

5

6

Beim Baurraum 10

Maximale Wandhöhen Baurräume 1 bis 9

7

8

9

10

9. Verkehrsflächen

9.1 Öffentliche Verkehrsfläche

9.2 Öffentliche Verkehrsfläche mit dem Hinweis Eigenkümmerweg

9.3 TG- Zufahrt

9.4 TG- Ausfahrt

9.5 Straßenbegrenzungslinie

9.6 Sichtdreieck

9.7 Die in die Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke für die Halbsichtbarkeit und von Hindernissen und nicht/bauliichen Anlagen jeder Art, wie Anpflanzungen, Ablagerungen, Stapelungen usw. ab einer Höhe von 0,80m über Straßenoberkante freizuhalten. Die Anlage von Stellplätzen, Garagenvorplätzen sowie Zu- und Ausfahrten ist im Sichtdreieck unzulässig.

10. Höhenbezugspunkt

10.1 553,50 Höhenbezugspunkt für die zulässige Wandhöhe gemäß Punkt 5.1 für das betreffende Baufenster. Angabe der Höhenlage in m über NN im aktuellen Höhensystem DHHN 2016, z. B. 553,50 m über NN im aktuellen Höhensystem DHHN 2016 = Deutsches Hauptdöhennetz 2016 (Amtlicher Raumbezug u.a. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern)

11. Vermaßung

11.1 15,00 Maßzahl in m, z.B. 16 m

12. Telekommunikation und Stromleitungen

12.1 Telekommunikations- und Stromleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

10

13. Schallschutz

13.1 In den gemäß Punkt 13.4 gekennzeichneten Bereichen mit Orientierungswertüberschreitungen sind schutzbedürftige Räume durch Grundrissgestaltung so anzuordnen, dass sich zu Lüftungszwecken notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen an den Birmaßgewandten (leisen) Fassaden befinden. Ausnahmsweise kann von der Grundrissgestaltung abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine entsprechende Grundrissorientierung nicht möglich ist und ausreichender Schallschutz (schallrechnischer Nachweis der Punkte 13.2 und 13.3) für das Gesamtvorhaben gewährleistet wird.

13.2 Die Kombination aller Außenbauteile (Wand, Fenster sowie Fensterzusatzeinrichtungen) des zu betrachtenden Raums muss ein bestimmtes resultierendes Schalldämm- Maß R'$_{w,ges}$ nach DIN 4109-1, Abschnitt 7.1 – in der aktuellen Fassung - erfüllen.

Die erforderlichen Schalldämm- Maße erf. R'$_{w,ges}$ sind für die in der Planzeichnung mit der entsprechenden Farbe gekennzeichneten Bereiche einzuhalten.
Der Nachweis ist im Rahmen des baurodnungsrechtlichen Verfahrens zu erbringen.

Erforderliche Schalldämm- Maße erf. R'$_{w,ges}$

- 31 bzw. 32 dB - LPB III (dunkelblau)
- 37 dB - LPB IV (dunkelrot)
- 41 dB - LPB V (dunkelgelb)

13.3 Vor zu Lüftungszwecken notwendigen Fenstern mit Pegeln von nachts >50 dB (A) sind zum Schlafen nutzbaren Räumen ist ein schallgedämmtes Belüftungskonzept vorzusehen, sofern keine entsprechende Grundrissorientierung möglich ist.

13.4 Schallschutzmaßnahmen gem. Punkt 13.1 erforderlich

13.5 Von den genannten Maßnahmen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren.

14. Grünordnung

11

Die Bereiche ohne Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit einer artenreichen Wiesenansäung anzusäen. Pflege: Mahd 2x /Jahr. Das Mahdgut ist abzuführen. Düngung und Pflanzenschutz sind untersagt.

14.10 Qualitäten der durch Planzeichen festgesetzten Bäume der Ortsrandeingrünung:
Erforderliche Mindestqualität der Bäume:
Hochstamm 4xv. mDb. StU 18-20 cm

14.11 Qualitäten der durch Planzeichen festgesetzten Sträucher der Ortsrandeingrünung:
Erforderliche Mindestqualität der Sträucher:
v. Str. 4-6 Tr. 60-100 cm

14.12 Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen gelten die Artenlisten unter B. Hinweise

14.13 Freifläche für Kinderspielplatz
Altersbeschränkung 1-14 Jahre

14.14 Geschnittene Hecken aus Laubgehölzen entlang der Grundstücksgrenzen sind zulässig. Koniferen (= Nadelgehölze, z.B. Thujen) sind als geschnittene Hecken nicht zulässig.
Maximal zulässige Höhe: 1,80 m

14.15 Der Konnenanstich von Bäumen im Bereich der Erschließungsstraßen muss mind. 2,20 m über Straßenniveau liegen.

14.16 Das Sichtfeld der Einmündung der Tiefgaragenzufahrt in die Haarer Straße muss von Vegetation mit einer Höhe von über 0,80 m freigehalten werden.

14.17 Zäune innerhalb des Geltungsbereiches sind sockellos und mit einem Abstand von 10 cm über dem Boden, zum Schutz von Kleintieren, auszuführen.

Maximal zulässige Höhe: 1,10 m. Ausführung in Stabgitter, verzinkt oder Anthrazit, grün oder schwarz.

14.18 Unbebaute Baugrundstücksflächen sind, soweit sie nicht für oberirdische Geh- und Fahrflächen, Terrassen oder Stellplätze erforderlich sind, vollständig zu bepflanzen oder einzusäen und dauerhaft zu erhalten. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien sind unzulässig.

B. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

13

19.5 Bäume und Baumscheiben im Bereich der Solaindenstraße sind mit geeigneten Baumschutzvorrichtungen (z.B. Bügel und Poller) gegen Anfahrschäden und Verdichtung zu schützen.

19.6 Für eine gesunde Entwicklung, Langlebigkeit und wenig Pflegeaufwand werden folgende Gesamtvolumina für den durchwurzelbaren Raum bei Baumpflanzungen empfohlen:
Bäume I. Ordnung: 29-36 m³
Bäume II. Ordnung: 21-28 m³
Bäume III. Ordnung: 13-20 m³
Obstbäume: 13-18 m³

19.7 Den Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan gemäß den Festsetzungen beizufügen.

19.8 Die Freifläche für Kinderspielplätze ist gemäß DIN 18034 mit einer Mindestfläche von 1,5 m² Spielfläche, je 25 m² Wohnfläche zu ermitteln. Die im Planungsbereich geforderte Spielfläche beträgt somit mindestens 366 m².

19.9 Im Bereich der Spielplätze dürfen giftige Gehölze laut LWG-Veröffentlichung (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau) Giftpflanzen in Gärten und Grünanlagen – jeweils neueste Fassung – mit einer Einstufung von „stark giftig", „giftig" und „schwach giftig" nicht gepflanzt werden.

19.10 Im Fall des Anbringens von Außenbeleuchtung sollte auf insektenfreundliche Beleuchtung gemäß der Recherche des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: Lichtverschmutzung- Ursache des Insektenrückgangs?" von Johannes Voith und Bernhard Roll, gesichtet werden
(https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/anl41122voith_et_al_20_19_lichtverschmutzung.pdf).

19.11 Zur Minimierung des Kollisionsrisikos ist entsprechend dem Vermeidungsgebot im Bereich von Verglasungen oder großflächigen Glaselementen, Fensterbändern etc. dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. Durch reflexionsarme und mit geeignetem Mustern beduckte Verglasungen ist die Spiegelung und Transparenz an Gefahrenstellen zu vermeiden. Die Maßnahmen haben zum Zeitpunkt der Ausführung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu entsprechen (s. u.a. http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm).

19.12 Grünordnung

19.12.1 Artenliste 1 (Bäume)
Acer platanoides – Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn
Acer campestre 'Elsrijk' – Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Carpinus betulus 'Fastigiata' – Pyramiden-Hainbuche
Cornus mas – Kornelkirsche

16

19.12.2 Artenliste 2 (Sträucher)
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana- Haselnuss
Crataegus monogyna - Weißdorn
Rosa alpinum – Alpen-Johannisbeere
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa – Roter Holunder
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball
Prunus Spinosa - Schlehe
Rhamnus frangula - Faulbaum
Amelanchier lamarckii - Felsenbirne
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare - Liguster
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Rosa spec. - Wildrosen
Heptacodium miconioides - Strauch der Sieben Söhne des Himmels
Weitere heimische Sträucher sind ebenfalls zulässig.

19.12.3 Artenliste 3, Ortsrandeingrünung (Bäume)
Acer campestre — Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Sorbus torminalis – Elsbeere
Sophora japonica - Schnurrbaum
Tilia tomentosa - Silberlinde
Ulmus lavvis - Flatterulme
Acer monspessulanum - Französischer Ahorn
Koiteuteria paniculata - Blasenbaum
Morbus alba - Weißer Maulbaum
Betula pendula – Sand-Birke
Tilia cordata – Winter-Linde
Quercus robur – Stiel-Eiche

17

Crataegus ssp. – Weißdorn
Quercus robur – Stieleiche
Sophora japonica – Schnurbaum
Tilia torminalis – Silber-Linde
Parotia persica - Eisenholzbaum
Celtis australis - Europäischer Zürgelbaum
Acer monspessulanum - Französischer Ahorn
Fraxinus ornus – Blumen-Esche
Sorbus torminalis - Elsbeere
Koelreuteria paniculata – Blasenbaum
Malus sylvestris – Wild-Apfel
Prunus avium – Vogel-Kirsche
Tilia cordata – Winter-Linde
Weitere heimische Bäume und Obstbäume sind ebenfalls zulässig.

19.12.2 Artenliste 2 (Sträucher)
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana- Haselnuss
Crataegus monogyna - Weißdorn
Rosa alpinum – Alpen-Johannisbeere
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa – Roter Holunder
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball
Prunus Spinosa - Schlehe
Rhamnus frangula - Faulbaum
Amelanchier lamarckii - Felsenbirne
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare - Liguster
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Rosa spec. - Wildrosen
Heptacodium miconioides - Strauch der Sieben Söhne des Himmels
Weitere heimische Sträucher sind ebenfalls zulässig.

18

Die Festsetzungen zum Bebauungsplan nehmen in Teilen Bezug auf DIN-Normen. DIN- Normen, die in Festsetzungen genannt werden, können im Bauamt der Gemeinde Putzbrunn zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Ergänzend sind DIN- Normen bei allen DIN- Normen- Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich. Im Raum München sind folgende zwei Auslegestellen zu nennen:

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de

- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, http://www.ffi-muenchen.de.

C. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Putzbrunn hat in der Sitzung am 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Östlich der Solaindenstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans nebst Begründung, jeweils in der Fassung vom 10.03.2020 hat in der Zeit vom 23.04.2020 bis 07.05.2020 stattgefunden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung in der Fassung vom 10.03.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.05.2020 bis 24.06.2020 öffentlich ausgelegt.

3.2 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung in der Fassung vom 10.03.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.05.2020 bis 24.06.2020 beteiligt.

4.1 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.04.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.2021 bis 01.07.2021 erneut öffentlich ausgelegt.

4.2 Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 I.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.2021 bis 01.07.2021 erneut beteiligt.

5.1 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.08.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2021 bis 14.10.2021 erneut öffentlich ausgelegt.

5.2 Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.08.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 I.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2021 bis 14.10.2021 erneut beteiligt.

6. Die Gemeinde Putzbrunn hat mit Beschluss vom Bauausschuss vom 16.11.2021 den Bebauungsplan Putzbrunn Nr. 57„Östlich der Solaindenstraße" nebst Begründung, jeweils in der Fassung vom 16.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Putzbrunn, den
Gemeinde Putzbrunn

Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Putzbrunn, den
Gemeinde Putzbrunn

Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Putzbrunn Nr. 57„Östlich der Solaindenstraße" wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Putzbrunn, den
Gemeinde Putzbrunn

Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

19

20

21